

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 23. Juli 1993

179. Stück

-
487. Verordnung: Errichtung einer Notarstelle in Wilhelmsburg
488. Verordnung: Akkreditierung der Österreichischen Vereinigung zur Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen
489. Verordnung: Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut
490. Verordnung: Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Inkassoinstitute
-

487. Verordnung des Bundesministers für Justiz betreffend die Errichtung einer Notarstelle in Wilhelmsburg

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes St. Pölten wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1994 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in der Stadt Wilhelmsburg errichtet.

Michalek

§ 3. (1) Die Zertifizierungsbefugnis gilt für jene Bereiche, in denen der Bund für die Gesetzgebung und Vollziehung zuständig ist, sofern die diese Bereiche regelnden Bundesgesetze keine den Bestimmungen des Akkreditierungsgesetzes entsprechenden Regelungen über die Akkreditierung solcher Stellen enthalten.

(2) Die Zertifizierungsbefugnis umfaßt nicht die Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen für Produkte, die einer landesrechtlichen Regelung unterliegen.

Schüssel

488. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Akkreditierung der Österreichischen Vereinigung zur Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992, wird verordnet:

§ 1. Die Österreichische Vereinigung zur Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen mit Sitz in 1010 Wien, Gonzagagasse 1, wird als Stelle, die Qualitätssicherungssysteme zertifiziert, akkreditiert.

§ 2. Die Zertifizierungsbefugnis umfaßt die Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen, die im Verfahren zur Herstellung von Produkten oder bei der Erbringung von Leistungen angewendet werden.

489. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut

Auf Grund des § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch die Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl. Nr. 29/1993, wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Soziales und für Umwelt, Jugend und Familie verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für genehmigungspflichtige und nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 für bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen, in denen bituminöses Mischgut aufbereitet wird (Aufbereitungsanlagen).

§ 2. (1) Aufbereitungsanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Trockentrommel, das Heißbecherwerk, die Siebanlage und der Mischer müssen als geschlossene Baueinheit ausgeführt und an eine Staubabscheideeinrichtung angeschlossen sein. Die Staubabscheideeinrichtung muß gewährleisten, daß bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Aufbereitungsanlage der Gehalt des gereinigten Abgases an Staub 20 mg/m^3 nicht überschreitet. Der Emissionsgrenzwert von 20 mg/m^3 bezieht sich auf trockenes Abgas bei 0° C und 1013 mbar sowie auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im trockenen Abgas von 17%. Die Umrechnung auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 17% hat nur zu erfolgen, wenn im trockenen Abgas tatsächlich ein höherer Volumengehalt an Sauerstoff als 17% auftritt. Der Emissionsgrenzwert ist ein Halbstundenmittelwert, der in jedem Betriebszustand der Anlage, ausgenommen An- und Abfahrzeiten, einzuhalten ist.
2. Zum Abführen der gereinigten Abgase muß ein Rauchfang zur Verfügung stehen, der das umliegende Immissionsniveau um mindestens 12 m überragt.
3. In Feuerstätten der Aufbereitungsanlage dürfen als Brennstoffe nur verwendet werden
 - a) gasförmige Brennstoffe oder
 - b) Heizöle der Qualität extra leicht.

(2) Die Übergabestelle vom Mischer in den Aufzugskübel, der Schrägaufzug sowie die Übergabestelle in die Vorratssilos muß als geschlossene Baueinheit ausgeführt sein. Die in dieser Baueinheit anfallenden bitumenhaltigen Abgase müssen (in der Trockentrommel oder in einer von dieser getrennten Nachverbrennungsanlage) verbrannt oder durch eine den gleichen Schutz vor Luftverunreinigungen sicherstellende andere technische Maßnahme gereinigt werden.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1993 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits genehmigte Aufbereitungsanlagen mit der Maßgabe, daß der Inhaber einer solchen Aufbereitungsanlage, sofern diese dem § 2 Abs. 2 nicht entspricht, nachweislich bis spätestens zum Ablauf des Jahres 1993 einen Auftrag zur unverzüglichen Durchführung von Anpassungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 2 zu erteilen hat.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung BGBl. Nr. 378/1976 über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 394/1990 außer Kraft.

Schüssel

490. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Inkassoinstitute

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8, des § 23 Abs. 1 und des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 29/1993, wird verordnet:

Befähigungsnachweis — Prüfung

§ 1. Die Befähigung für die Ausübung des Gewerbes der Inkassoinstitute gemäß § 243 d der Gewerbeordnung 1973 (GewO 1973) ist durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 2 nachzuweisen.

Prüfungsteile

§ 2. (1) Die Prüfung besteht aus

1. dem schriftlichen Prüfungsteil gemäß § 3,
2. dem mündlichen Prüfungsteil gemäß § 4 und
3. dem Prüfungsteil betreffend die Unternehmerprüfung gemäß § 5.

(2) Die gemäß § 23 a Abs. 1 GewO 1973 als eigener Prüfungsteil durchzuführende Ausbilderprüfung kann bei Prüfungen gemäß Abs. 1 entfallen.

(3) Der Zeitraum zwischen dem Ende des schriftlichen und dem Beginn des mündlichen Prüfungsteiles darf zwei Stunden nicht unterschreiten und zwei Wochen nicht überschreiten.

Schriftlicher Prüfungsteil

§ 3. (1) Der Prüfungsstoff des schriftlichen Prüfungsteiles hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Inkassoinstitute erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Fachgebieten zu erstrecken:

1. Vertragsrecht einschließlich Konsumentenschutzrecht,
2. Gewerberecht einschließlich Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und
3. Zahlungs-, Verrechnungs- und Schriftverkehr.

(2) Im Rahmen des schriftlichen Prüfungsteiles hat der Prüfling aus den im Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Fachgebieten Fragen zu beantworten und Fallbeispiele zu lösen und aus den im Abs. 1 Z 3 angeführten Fachgebieten zwei Aufgaben auszuarbeiten.

(3) Die Erledigung der schriftlichen Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in drei Stunden erwartet werden können. Der schriftliche Prüfungsteil ist nach vier Stunden zu beenden.

Mündlicher Prüfungsteil

§ 4. (1) Der Prüfungsstoff des mündlichen Prüfungsteiles hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Inkassoinstitute erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Fachgebieten zu erstrecken:

1. Bürgerliches Recht und Handelsrecht,
2. Grundbuchsrecht,
3. Devisenrecht,
4. Datenverarbeitung, Datenspeicherung und Datenschutz,
5. Scheck- und Wechselrecht,
6. Exekutionsrecht,
7. Insolvenzrecht,
8. Kreditwesen,
9. Strafrecht,
10. Zivilprozeßrecht und
11. Gewerberecht.

(2) Der mündliche Prüfungsteil darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 45 Minuten und nicht länger als 90 Minuten dauern.

Prüfungsteil — Unternehmerprüfung

§ 5. Auf den Prüfungsteil betreffend die Unternehmerprüfung ist § 3 der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

Prüfungskommission

§ 6. (1) Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus

1. zwei Fachleuten gemäß § 351 Abs. 2 erster Halbsatz GewO 1973, die das Gewerbe der Inkassoinstitute als Gewerbeinhaber oder als Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind, und
2. zwei weiteren Fachleuten.

(2) Eines der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Arbeitsrechts einschließlich der Kollektivverträge und der Organisation der Kammern für Arbeiter und Angestellte, und eines muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Gewerberechts einschließlich der Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft erforderlich sind.

(3) Eines der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 muß gemäß § 351 Abs. 2 letzter Satz GewO 1973 Beamter des höheren Verwaltungsdienstes sein. Dieses ist zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen.

Prüfungstermin

§ 7. (1) Der Landeshauptmann hat, wenn in dem betreffenden Land eine hinreichende Zahl von Prüfungswerbern zu erwarten ist und eine hinrei-

chende Zahl von Prüfern zur Verfügung steht, nach Bedarf Termine für die Abhaltung der Prüfung gemäß § 1 festzulegen.

(2) Der Landeshauptmann hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß Prüfungstermine spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfungen im Amtsblatt des Amtes der Landesregierung und im Mitteilungsblatt der für seinen Bereich zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft verlautbart werden.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

§ 8. (1) Ein Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin beim Landeshauptmann einzubringen.

(2) Dem Ansuchen um Zulassung zu einer Prüfung sind anzuschließen:

1. Urkunden über den Vor- und Familiennamen,
2. die erforderlichen Zeugnisse gemäß § 9 zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr,
4. gegebenenfalls die erforderlichen Belege zum Nachweis der Voraussetzungen für das Entfallen von bestimmten Teilen der Prüfung und
5. eine Erklärung des Prüfungswerbers, ob er zum Prüfungsteil Unternehmerprüfung antritt.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 9. Zur Prüfung ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse nachweist

1. a) den erfolgreichen Abschluß der rechtswissenschaftlichen oder staatswissenschaftlichen oder soziologischen oder sozialwirtschaftlichen oder sozial- und wirtschaftsstatistischen oder volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen oder handelswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Studienrichtung an einer inländischen Universität und
 - b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1973 oder
2. a) den erfolgreichen Besuch der Handelsakademie oder einer Sonderform der Handelsakademie und
 - b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1973 oder
3. a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer Handelsschule oder einer nicht unter Z 2 fallenden berufsbildenden höheren Schule und

- b) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1973 oder
- 4. a) den erfolgreichen Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer nicht unter Z 3 a fallenden berufsbildenden mittleren Schule und
- b) eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1973 oder
- 5. eine mindestens fünfjährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1973.

Einladung zur Prüfung

§ 10. (1) Wenn der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen worden ist, so ist er rechtzeitig zu dieser Prüfung einzuladen.

(2) In der Einladung sind dem Prüfungswerber bekanntzugeben:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Gegenstände des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteiles und
3. jene Unterlagen und Hilfsmittel, welche er für den schriftlichen Prüfungsteil mitzubringen hat.

Prüfungsgebühr

§ 11. (1) Der Prüfungswerber hat eine Prüfungsgebühr zu bezahlen.

(2) Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt 20 Prozent des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, gemäß § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage gemäß § 88 des Gehaltsgesetzes 1956. Die Prüfungsgebühr ist auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag aufzurunden.

(3) Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt 14 Prozent der im Abs. 2 angeführten Bemessungsgrundlage, wenn der Prüfungsteil Unternehmerprüfung entfällt. Die Prüfungsgebühr ist auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag aufzurunden.

- (4) Die Prüfungsgebühr ist zu ermäßigen, wenn
 1. der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und
 2. die Entrichtung der Prüfungsgebühr für ihn auf Grund seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt.

(5) Die Prüfungsgebühr ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 4 entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers zu ermäßigen. Die ermäßigte Prüfungsgebühr darf jedoch nicht weniger als 40 Prozent der gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 festgesetzten Prüfungsgebühr betragen.

Entschädigung — Verwaltungsaufwand

§ 12. Der Landeshauptmann hat 90 Prozent der Prüfungsgebühren zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Prüfungskommission als angemessene Entschädigung zu entrichten. Die verbleibenden zehn Prozent der Prüfungsgebühren sind zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

Prüfungsgebühr — Rückerstattung

§ 13. Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber vom Landeshauptmann zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird oder
2. spätestens zehn Tage vor seinem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gegeben hat oder
3. an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Prüfungszeugnis

§ 14. Der Landeshauptmann hat dem Geprüften auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission ein Zeugnis über die bestandene Prüfung entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung auszustellen. %

Schüssel

Anlage

Amt der Landesregierung

Geschäftszahl:

PRÜFUNGSZEUGNIS

.....
geboren am in

hat sich am der

PRÜFUNG

zum Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Inkassoinstitute gemäß § 243 d der Gewerbeordnung 1973 entsprechend der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Inkassoinstitute, BGBl. Nr. 490/1993, unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Prüfungskommission

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung *) bestanden

Prüfungsteil Unternehmerprüfung einstimmig/mehrstimmig *)

mit Auszeichnung *) bestanden

nicht bestanden *)

entfallen *)

nicht angetreten *)

Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden *) nicht bestanden *) entfallen *)

....., am 19..

Amtssiegel

Für den Landeshauptmann:

*) Nichtzutreffendes streichen



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.